Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 4 (1906-1907)

Heft: 4

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

große Dienste zu leisten. Er könnte noch deren andere unmittelbar leisten; daß dieser aber das Recht hat, im ersten Rang und sehr hoch zu stehen, wird zugegeben werden müssen. Was die Einrichtung und die materielle Verwaltung des Zentraldienst-Auskunfts bureaus betrifft, möchten wir über die Abfassung der Karten an die Teilnehmer einige besondere Bitten richten: Erstens für die Haushaltungen immer den Mädchennamen der Frau einzuschreiben, oder den letzten Namen im Falle mehrerer Verheiratungen. Diese Auskunft ist uns absolut notwendig, um die gleichnamigen Haushaltungen unterscheiden und allgemein, um unsere Akten so vollständig wie möglich gestalten zu können. Da für eine Zahl Unterstützter die Adressen beständig wechseln, hat diese nützliche Bezeichnung jedoch nur einen untergeordneten Wert.

In zweiter Linie dürften wir gleicherweise verlangen, daß uns so oft als möglich eine Auskunft über die Sittlichkeit des Unterstützten gegeben werde und das als Antwort für die Rubrik der Karte: besondere Auskunft. In dritter Linie möchten wir das Geburtsjahr für Eltern, Kinder, in einem Wort für alle genau angegeben haben.

Endlich in der Anweisung auf den Karten betreffend regelmäßig gewährte Hülfe, möchten wir, daß das Datum der verabreichten Unterstützung und die Dauer derselben uns auf eine bestimmte Weise bezeichnet würde.

Eine peinliche Genauigkeit in unsern Akten ist notwendig; ohne sie ist unsere Institution nicht lebensfähig. Zum Schlusse danken wir allen Gesellschaften und denen, welche mit uns an der Entwicklung und dem Gedeihen des Zentraldienstes für Auskunft arbeiten wollen; aber unter den zahlreichen Institutionen richtet sich unser aufrichtiger Dank in erster Linie an die Verwaltung des Hospice Général, welches, obgleich mit beträchtlicher Arbeit beladen, uns mit bewunderungswürdiger Regelmäßigkeit und trotz dem großen Zuwachs an Arbeit, welche die Einschreibung erfordert, eine Anzahl von die durch sein Komitee festgesetzte wöchentliche Unterstützung zeigenden Karten geschickt hat.

Wir sprechen auch unsere besondere Erkenntlichkeit den Wohltätigkeitsdamen der verschiedenen Kirchgemeinden aus, ebenso dem Dispensaire des Dames, die uns gleicherweise regelmäßig und ausführlich Auskunft gegeben haben. Gewisse Gesellschaften oder teilnehmende Institutionen, die, wir wissen es, Hülfe leisten oder sie vermitteln, haben uns bis hieher nur ein absolutes Schweigen kund getan! Wir ergreifen diese Gelegenheit, sie von neuem zu bitten, uns ihre Anzeigen nach ihrem oft gegebenen Versprechen zu machen. Obgleich wir die Bettelei verdammen, so wollen wir doch viel und unaufhörlich für den Zentraldienst betteln.

Basel. Revision des Armengesetzes. Der freisinnige Aeschenquartierverein veranstaltete gemeinsam mit dem freisinnigen Münsterverein eine Versammlung auf Mittwoch abend in der Gundeldingerhalle; die Zusammenkunft, die vom Präsidenten des erstgenannten Vereins, Herrn Dr. K. A. Brodtbeck, geleitet wurde, war der Revision der Armengesetzgebung gewidmet, worüber Herr Armensekretär Keller referierte.

Der Referent führte zunächst aus, wie die öffentliche Armenpflege sich aus der freien Liebestätigkeit der Kirche entwickelte. Jetzt ist der Grundsatz der öffentlichen Armenpflege allgemein festgelegt. Allerdings besteht die gesetzliche Pflicht zur Unterstützung der Armen nur in bezug auf Bürger, aber es gibt eine moralische Verpflichtung, auch den bedürftigen Nicht-Bürgern zu helfen. Wie die Hilfe möglichst erfolgreich, zweckentsprechend, rasch und sicher organisiert werden kann, das ist die große Frage. Wenn auch soziale Maßnahmen wie Kranken-, Unfall-, Alters-, Invaliditäts-Versicherung die Armut einschränken können, ganz wird sie nie aus der Welt zu schaffen sein, so daß immer eine Armenpflege notwendig bleibt.

Das Ziel der Armenpflege muß sein, den sozial Kranken gesund zu machen, den Unterstützten zur Selbständigkeit zu erziehen. In bezug auf die Mittel zur Erreichung dieses Ziels sind folgende Grundsätze aufzustellen: 1. Die Ursachen der Armut müssen in jedem

einzelnen Falle gründlich erforscht werden; 2. die Hilfe muß rasch, zweckentsprechend und genügend sein; 3. das demoralisierende bloße Almosengeben muß einer rationellen Bekämpfung der Armut weichen; 4. polizeiliche Maßnahmen gegen Mißbräuche sind unumgänglich notwendig; 5. die Mithilfe der Heimatgemeinde ist unentbehrlich.

Die Organisation der Allgemeinen Armenpflege in Basel, die halb staatlich, halb freiwillig ist, beruht auf dem sogen. Elberfelder System, dessen Grundsätze sind: Individualisierung und Dezentralisation. Die Stadt ist in 17 Bezirke eingeteilt, in denen insgesamt etwa 200 Armenpfleger tätig sind; jedem dieser Armenpfleger ist ein bestimmtes Gebiet zugeteilt zur Besorgung der darin wohnenden Armen. Die Armenpfleger eines Bezirks bilden zusammen die Bezirkspflege; über den Bezirkspflegen steht als Zentralorgan die leitende Kommission, welcher ein Sekretariat beigegeben ist. In der individuellen Führung der Armenpflege liegt der größte Vorzug des Elberfelder Systems. Es ist in Basel im Jahre 1870 eingeführt worden; seither haben sich die Verhältnisse gewaltig geändert, die Aufgabe der Armenpflege ist riesig gewachsen, so daß eine Umgestaltung der Organisation notwendig ist. Während z. B. im Jahre 1870 nur 395 Familien unterstützt wurden, sind es jetzt über 2000.

Die Nachteile des gegenwärtigen Systems sind namentlich folgende:

1. Es erschwert eine genaue Information über die Armen, die unentbehrlich ist.

2. Die Hilfe ist ganz unzulänglich. Die lächerliche Kompetenz der Armenpfleger (5 Fr.) steht im Widerspruch zum Grundsatz der individuellen Behandlung. Die Armenpflege kann nicht mehr als 90 Fr. jährlich bewilligen. Dieses Almosensystem ist nie imstande, die Armen vor dem Versinken zu bewahren.

Wir sind ohnmächtig gegen den Bettel. Nirgends wird so viel gebettelt wie in unserer Stadt. Aber tatsächlich bleibt vielen Armen nichts übrig als der Bettel; einmal denen, die nicht genügend unterstützt werden, sodann denen, die laut gesetzlichen Bestimmungen nichts bekommen, weil sie noch nicht zwei Jahre niedergelassen sind.

Die Armenpflege muß die Kompetenz zu polizeilichen Maßnahmen bekommen; wenn sie nicht das Recht hat, Familien aufzulösen, vernachlässigte Kinder zu versorgen, Liederliche, Trunkenbolde 2c. korrektionell in Anstalten unterzubringen, so kann sie ihre Aufgabe nie erfüllen. Auch das Recht zur Heimschaffung solcher Armen, die von ihren Heimatgemeinden nicht unterstützt werden, muß sie haben. Es gibt nicht so selten Fälle, daß Landgemeinden, um arme Familien los zu werden, sie nach Basel abschieben. Der Referent erzählte da aus seiner Erfahrung Dinge, die unglaublich klangen.

So gab z. B. eine Unterwaldner Gemeinde einer Familie, in welcher der Vater lungenkrank war, 60 Fr., damit sie nach Basel gehen könne, und nahm ihr dabei das Versprechen ab, nie mehr etwas von der Heimatgemeinde zu verlangen.

Eine Aargauer Gemeinde schob vor etwa 2 Jahren einen 50—60jährigen lungenkranken Mann nach Basel ab. Als sie auf Reklamation der Basler Armenbehörde vom Regierungsrat des Kantons Aargau angehalten wurde, den Mann zu unterstützen, verkostgeldete sie ihn in Basel für 4 Fr. wöchentlich in einer von der Armenpflege regelmäßig unterstützten 8köpfigen Familie, die eine Wohnung von 2 Zimmern inne hatte!

Abgesehen von den polizeilichen Kompetenzen der Armenpflege machte der Referent folgende Vorschläge zur Reorganisation:

Eine Hauptforderung ist die Anstellung von Berufsarmenpflegern; nur so kommt Einheitlichkeit und Übersichtlichkeit in den ganzen Betrieb. Die Zentralstelle würde auch der Mittelpunkt für die freiwillige Liebestätigkeit sein. Drei bis vier Sekretäre mit ebenso vielen Bureaugehilfen, ein bis zwei Informatoren, eine Inspektorin müßten angestellt werden. Die Mehrkosten für Verwaltung würden etwa 25,000 Fr. betragen. Damit die Sekretäre sich nicht etwa zu Bureaukraten auswachsen, müßte eine weitere Instanz in den Quartierkommissionen geschaffen werden, welche über die Höhe der regelmäßigen Unterstützungen zu

entscheiden hätten. Die Festsetzung der Höhe der temporären Unterstützungen müßte den Sekretären überlassen werden, aber in der Weise, daß sie gemeinsam über die wichtigeren Fälle entscheiden. Eine leitende Kommission hätte die Aufsicht über den ganzen Betrieb der Armenpflege. Die Mitwirkung der Freiwilligkeit wäre beizubehalten.

Eine derartige Organisation funktioniert seit Jahren in Zürich in der freiwilligen und Einwohnerarmenpflege. Wir werden freilich auch durch eine solche Organisation nicht zu etwas Vollkommenem gelangen, aber etwas Zweckdienlicheres, etwas Besseres werden wir schaffen, etwas, was uns dem eigentlichen Ziele der Armenpflege näher bringt.

An den fesselnden, durch mancherlei Beispiele illustrierten Vortrag schloß sich eine lebhafte Diskussion, auf deren Einzelheiten einzutreten wir uns versagen müssen. Sie drehte sich hauptsächlich um zwei Dinge: Einmal um die Heimschaffung armer Personen und Familien, die freilich oft etwas Hartes hat, die aber zur Verhütung von Mißbrauch und Ausbeutung in vielen Fällen unumgänglich ist und nicht selten im Interesse der Heimgeschaften selbst liegt; sodann um die freie Wohltätigkeit, die in Basel vielfach in geradezu unsinniger Weise betrieben wird, und für die eine gewisse Zentralisation und Kontrolle absolut notwendig wäre. Allgemein war man einverstanden mit den Vorschlägen des Referenten, und von der dringenden Notwendigkeit einer Reorganisation der Armenpflege war jedermann überzeugt. Mit Befriedigung vernahm die Versammlung von Herrn Dr. Rothenberger, daß die Prüfungskommission des Großen Rates für 1905 ein Postulat zu stellen gedenkt, das die Revision des Armengesetzes verlangt. Dieses Postulat wird hoffentlich die Sache in Fluß bringen. (Basler-Zeitung vom 30. Nov. 1906, Nr. 327.)

Genf. In der Großratssitzung vom 24. Oktober 1906 gab Staatsrat Maunoir über die erhöhten Kosten für die Ausländer Erklärungen ab: Die Verträge zwingen uns dazu, Genf sucht soviel als möglich die Ausländer heimzuschaffen, aber der diplomatische Weg dauert Monate. Was Frankreich anlangt, können wir die armen Kranken nicht heimschicken, da der Vertrag das nicht vorsieht. Einzig die Ausweisung ist erwähnt, und das wäre inhuman. Das französische Gesetz vom Juli 1905 betreffend die Unheilbaren könnte diesen Zustand ändern, aber es müßte sich auch auf die Franzosen im Auslande erstrecken, mit Hülfe des schweiz. Bundesrates. — Das Gesetz über die Aufenthaltsbewilligung bezieht sich auf die Kinder der Interessenten allein. Aber die Gewohnheit hat es mit sich gebracht, Neffen, Nichten und Kusinen unter dem Dach des Familienhauptes ohne Geldgebühr leben zu lassen. Die Italiener überlassen uns nun zur Winterszeit alle ihre nahen Verwandten, damit wir sie nähren, kleiden, unterrichten und wärmen. Dagegen muß man reagieren, immerhin unter Beobachtung der Gesetze der Humanität.

(Nach „Journal de Genève" vom 25. Oktober 1906, Nr. 292.)

Inserate:

Man sucht eine anständige **Tochter** zur Erlernung der Maschinenstrickerei, Unterkleider, Damen- und Kinderartikel. Auch würde ein intelligentes Mädchen von 9—12 Jahren aufgenommen. Nähere Auskunft erteilt Frl. **Müller**, Strickwarengeschäft Frauenfeld. [90

Lehrlingsstelle

für Spenglerei und Installation ist wieder zu besetzen. Günstige Bedingungen und eventuell Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule. Nähere Auskunft bei
92] **M. Wanner, Schleitheim.**

Gesucht.

Ein ordentliches, braves **Mädchen** im Alter von 14—16 Jahren zur Stütze der Hausfrau und zur Mithülfe im Geschäft. Leichte Beschäftigung und familiäre Behandlung. Lohn nach Uebereinkunft.
J. H. Kästli, Buchbinderei, **Nebstein**,
91] Rheintal.

Lehrlingsstelle.

Kräftiger, intelligenter **Knabe** kann unter günstigen Bedingungen die Wagnerprofession gründlich erlernen bei
E. Kübler, Wagner, **Siblingen**
93] (Schaffhausen).

Schreiner-Lehrling.

Knabe, intelligent und stark, kann die Bau- und Möbelschreinerei gründlich erlernen, mit oder ohne Lehrgeld.
Jakob Rüegg, Schreiner, **Hutzikon**,
94] **Turbental** (Zürich).

Gesucht.

Ein starker Knabe zur Aushülfe in der Landwirtschaft. Eintritt nach Uebereinkunft bei **Alb. Leimbacher**, Straßenwärter, **Oberwil** bei Bassersdorf (Zürich). [95

Buchdruckerei „Effingerhof" in Brugg.